

01.10.2025

Drucksache 167/25

Sechszwanzigste Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (26. ÄS) - Festlegung der Abfallgebührensätze des Jahres 2026

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlusstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	17.11.2025	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	18.11.2025	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Mobilität, Natur und Umwelt		
Berichterstattung	Dezernent Adrian Kersting		
Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt	
Produktgruppe	69.03	Gewerbl. Umweltschutz u. Abfallwirtschaft	
Produkt	69.03.02	Kommunale Abfallentsorgung u. -beratung	
Haushaltsjahr	2026	Ertrag/Einzahlung [€]	25.542.913,00
		Aufwand/Auszahlung [€]	25.542.913,00
Klimarelevante Auswirkungen	☒ keine ☐ positive ☐ negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Die der Drucksache 167/25 als Anlage 1 angefügte 26. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (26. ÄS) wird beschlossen.

Sachbericht

1. Allgemeines

Im Jahr 1998 hat der Kreistag die Vierte Abfallgebührensatzung (AbfGebS; vgl. DS 187/98) beschlossen. Seitdem werden auf Basis eines bereits zu Beginn des Leistungszeitraumes feststehenden Gebührensatzes die Vorausleistungen durch Multiplikation mit den im Zeitraum November des Vorvorjahres bis Oktober des Vorjahres festgestellten Mengen der einzelnen Kommunen ermittelt.

Gemäß § 5 der 4. AbfGebS werden die Vorausleistungen durch Bescheid zum 01.01. des Kalenderjahres festgesetzt und sind in gleichen monatlichen Raten zu zahlen.

Die im Folgejahr vorzunehmende „Spitzabrechnung“ berücksichtigt die tatsächlichen Anliefermengen des jeweiligen Abrechnungsjahres.

In diesem Verfahren kommt es in der Regel zu Über- bzw. Unterdeckungen aufgrund von Mehr- oder Mindermengenanlieferungen der Kommunen gegenüber den kalkulierten Vorausleistungsmengen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NW) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW) besteht die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde zu legen. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind dann innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Bei der vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2026 sind die bei den jeweiligen Kostenträgern entstandenen Unterdeckungen bzw. Überdeckungen aus dem Jahr 2024 entsprechend kostensteigernd bzw. kostenmindernd berücksichtigt worden (**siehe Anlage 2**).

2. Abfallgebührenkalkulation 2026

Für das Jahr 2026 ergeben sich kalkulierte Gesamtkosten in Höhe von rund 25.543 T€. Im Vergleich zu den kalkulierten Gesamtkosten des laufenden Jahres 2025 (24.938 T€) steigen die Kosten um rund 605 T€ (+2,43 %).

Hinzu kommt die zu verrechnende Kostenunterdeckung aus 2024 i.H.v. 2.626 €. Kostenmindernd angerechnet werden hingegen erwartete Altpapiererlöse von rd. 1.156 T€.

Zur Kalkulation im Einzelnen s. nachfolgende Erläuterungen.

Bemessungsgrundlage der Gebühren ist gem. § 2 der 4. AbfGebS das Gewicht der auf den vom Kreis Unna bzw. in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im jeweiligen Leistungszeitraum angelieferten, aus dem Kreisgebiet Unna stammenden Abfälle.

Aufgrund der bisher im Jahr 2025 angelieferten Mengen geht die Verwaltung davon aus, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Jahr 2026 den Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen des Kreises Unna folgende Mengen andienen werden:

a) Restmüll	56.150 t
b) Sperrmüll	22.473 t
c) Bioabfall	26.620 t
d) Grünabfall	13.096 t
e) Altpapier	13.079 t

Zur Mengenentwicklung in kg/E*a seit dem Jahr 1997 vgl. Anlage 3.

Basierend auf diesem Mengengerüst hat die Verwaltung die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2026 erarbeitet.

Bei der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2026 werden die voraussichtlichen Kosten des Bereiches kommunale Abfallentsorgung nach Kostenstellen differenziert und den einzelnen Kostenträgern Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und Altpapier zugeordnet.

Danach ergeben sich für das Jahr 2026 folgende Gebührensätze (§ 1 der 26. ÄS zur 4. AbfGebS):

	2026	2025
a) für die Restmüllentsorgung	303,70 €/t	295,56 €/t
b1) für die Grundgebühr Sperrmüll	5,79 €/E*a	5,19 €/E*a
b2) für die Leistungsgebühr Sperrmüll	98,45 €/t	88,96 €/t
c) für die Bioabfallkompostierung	106,09 €/t	103,55 €/t
d) für die Grünabfallkompostierung	85,55 €/t	83,13 €/t
e) für die Altpapierverwertung	4,26 €/t	4,18 €/t

Auf den **Kostenträger Restmüll** entfallen Kosten in Höhe von 17.052.750,18 €; unter Einrechnung der Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2024 in Höhe von 115,72 € ergeben sich **ansatzfähige Kosten i.H.v. 17.052.865,90 €**. Gegenüber dem laufenden Jahr wird für das Jahr 2026 mit einer um 1.880 t niedrigeren Tonnage von 52.770 t kalkuliert (2025: 54.650 t). Der kommunale Anteil der Nichtverpackungen der Wertstofftonne wird mit insgesamt 3.380 t im Kostenträger Restmüll ausgewiesen. Zusammengefasst ergibt sich dadurch die Tonnage von 56.150 t.

Insgesamt steigt der für den Kostenträger Restmüll errechnete **Gebührensatz** um 8,14 €/t (+2,75 %) auf **303,70 €/t** (siehe auch Ziffer 3 a und 3 b).

Die Kosten der Wertstofftonne sind Bestandteil der Restmüllentsorgung und betragen einschließlich der verwertbaren Anteile und der Fehlwürfe (Restmüll-Anteil) rd. 914.900 € (+11.700 €, +1,3 %). Zurückzuführen ist die Steigerung der Kosten bei Restmüll und Wertstofftonne zum größten Teil auf die gestiegene CO₂-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) für Fehlwürfe sowie allgemeine Lohnkostensteigerungen. Abgedämpft wird die Steigerung weiterhin durch die Wertstoffsortieranlage in Lünen, die Anfang 2023 in Betrieb genommen wurde und durch ihre Effizienz den Anteil des zu verbrennenden Abfalls reduziert und mehr Wertstoffe zur Verwertung herausortiert.

Für den **Kostenträger Sperrmüll** ergeben sich bei einer voraussichtlichen Menge von 22.473 t (+238 t) Kosten i.H.v. 4.560.055,71 € und unter Verrechnung der Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2024 in Höhe von 67.654 € **ansatzfähige Kosten i.H.v. 4.492.401,69 € (+11 %)**. Es ergibt sich demnach eine **Grundgebühr** i.H.v. **5,79 €/E*a** (+0,60 €/E*a) und eine **spezifische Leistungsgebühr** i.H.v. **98,45 €/t** (+9,49

€/t; vgl. Ziffer 3 c). Auch hier ist die Hauptursache für die Kostensteigerung die CO₂-Abgabe nach BEHG, die ca. 1/3 des Sperrmülls betrifft, da dieser in die MVA Hamm verbracht wird (s. Ziffer 3 c). Zu einer zusätzlichen Steigerung der Kosten führt ein für Sperrmüll durch behördliche Anordnung vorgegebener höherer Emissionsfaktor bei der MVA Hamm. Dadurch steigen die Kosten um 230.000 €, die dem Kostenträger Sperrmüll angerechnet werden. Durch die Ausweitung des Wertstoffhofes Bergkamen zum Digitalen Wertstoffhof werden zusätzlich 77.350 € eingepreist.

Bei den Gesamtkosten des **Kostenträgers Bioabfall** werden 2.825.690,35 €, unter Verrechnung der Überdeckung aus dem Jahr 2024 i.H.v. 1.441,91 € **ansatzfähige Kosten i.H.v. 2.824.248,44 €** erreicht. Der **Gebührensatz** erhöht sich aufgrund allgemeiner Lohnsteigerungen bei einer leicht gesunkenen Tonnage von 26.620 t (-380 t) auf **106,09 €/t** (+2,54 €/t; s. Ziffer 3 g).

Für den **Kostenträger Grünabfall** ergeben sich 1.048.679,56 € und durch die Anrechnung der Unterdeckung aus dem Jahre 2024 i.H.v. 71.671,47 € **ansatzfähige Kosten i.H.v. 1.120.351,03 €**. Der **Gebührensatz** steigt bei der erwarteten Menge von 13.096 t (2025: 13.000 t) auf einen Betrag von **85,55 €/t** (2025: 83,13 €/t), vgl. im Einzelnen Ziffern 3 g und h).

Für die **Altpapierverwertung** ist ein kalkulatorischer **Gebührensatz** i.H.v. **4,26 €/t** (2025: 4,18 €/t) zu erheben. Der unter Berücksichtigung der Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2024 i.H.v. 65,16 € ermittelte **ansatzfähige Betrag** beläuft sich auf **55.672,04 €** für **13.079 t (-1.287 t)** kalkuliertes kommunales Altpapier (siehe auch unter dem Punkt Altpapiersammlung und -verwertung).

Während das **Gesamtvolumen der Abfallgebühren** im Jahr 1997 (kommunale Übernahme der MVA Hamm) rd. 22.825 T€ betrug, liegen die für die Entsorgung kommunaler Abfälle aufzuwendenden Gesamtkosten (ohne Erträge Altpapier) für das Jahr 2026 mit rd. 25.543 T€ (+2.718 T€; +11,9 %) über dem Niveau des Jahres 1997.

Mit der Festsetzung der Gebührensätze in der angegebenen Höhe kommt die Verwaltung auch weiterhin der landesrechtlichen Forderung nach **finanziellen Anreizfunktionen** bei der Gebührengestaltung nach, da der im Bereich der Bioabfallkompostierung aufzuwendende Gebührensatz bei rund 35 % des für die Entsorgung des Restmülls zu entrichtenden Gebührensatzes liegt.

Altpapiersammlung und -verwertung

In der Altpapiertonne werden auch Verpackungen gesammelt, die den Betreibern der dualen Systeme (z.B. Duales System Deutschland – DSD) zugerechnet werden

Die Verwaltung rechnet für das kommende Jahr mit einem gemittelten **Erlösanteil** von **88,41 €/t** (-8,55 €/t im Vergleich zu 2025).

Die zu erwartenden **Gutschriften** liegen bei rd. **1.156.314 €** (Kalkulation 2025: 1.392.927 €). Die Gutschriften werden wie bisher mit den von den Kommunen zu entrichtenden monatlichen Vorausleistungsbeträgen unterjährig verrechnet.

Sammlung Alttextilien

Bei der Verrechnung mit den Kommunen für das Jahr 2026 werden durch den eingebrochenen Altkleidermarkt lediglich **Erlöse i.H.v. rd. 56.900 €** aus der Sammlung von Alttextilien erwartet, die der Kreis kostenmindernd an die Kommunen weitergeben kann. Die nicht mehr durch das System zu deckenden Sammelkosten werden weiterhin durch die Kommunen finanziert und betragen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der Veränderungen auf dem Altkleidermarkt (geringere Nachfrage) **1,00 €** je Einwohner und Jahr (2025: 0,62 €/Ew/a).

3. Die Kalkulation 2026 im Einzelnen

Die abfallwirtschaftliche Gesamtkostenverteilung ist graphisch in **Anlage 4** dargestellt. Die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger, die in der Regel über die Mengen erfolgt, entspricht den Maßstäben des Vorjahres.

Zu den **Kostenstellen** der Abfallgebührenkalkulation 2026 (**Anlage 2**) ist Folgendes zu erläutern:

a) Hausmüllentsorgung

Durch die Inbetriebnahme der neuen Wertstoffaufbereitungsanlage (WAA) in Lünen Anfang 2023 fließen neben den klassischen Verbrennungskosten auch die Kosten der Sortieranlage mit ein. Die anzusetzenden Hausmüllentsorgungskosten bestimmen weiterhin im Wesentlichen den spezifischen Restmüllgebührensatz, da sie rund 75 % der auf den Kostenträger Restmüll entfallenden Kosten ausmachen. Grundsätzlich handelt es sich bei den für das Verbrennungsentgelt zugrunde liegenden Kosten in hohem Maße um Fixkosten. Hinzu kommen Kosten für die CO₂-Abgabe nach dem BEHG sowie allgemeine Lohnkostensteigerungen. Unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr eingegangenen Mengen wird mit einem Tonnageansatz von 52.770 t und einem Jahresbetrag von 11.796.276,00 € für das Jahr 2026 kalkuliert.

b) Wertstofftonne

Die anfallenden Kosten für die in 2012 kreisweit eingeführte Wertstofftonne werden gegenüber den Kommunen vereinbarungsgemäß über den Kostenträger Restmüll abgerechnet. Die Hauptkostenverantwortung für die Wertstofftonne tragen die für die Verpackungsentsorgung zuständigen Systembetreiber. Ferner werden Verwertungserlöse aus den werthaltigen Nichtverpackungsabfällen (NVP) dem System der Wertstofftonne kostenmindernd zugewiesen.

Der kalkulierte kommunale Anteil der NVP-Tonnage für das Jahr 2026 liegt bei 3.380 t und ist damit um 130 t geringer als im Vorjahr. Für die Erfassung von Wertstoffen aus dem Restmüll mit der gemeinsamen Wertstofftonne ergeben sich für das Jahr 2026 insgesamt Systemkosten in Höhe von 914.867,00 € (2025: 903.110,00 €). Darin berücksichtigt sind weiterhin 44 % Restmüllanteil sowie die Erfassungs- und Verwertungskosten. Kostendämpfend wirkt sich auch hier die neue Aufbereitungsanlage in Lünen aus, kostensteigernd aber die CO₂-Abgabe nach BEHG, die auch die Fehlwürfe in der Wertstofftonne betrifft.

c) Sperrmüllverwertung

Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wurde ab dem Jahr 2007 die Sperrmüllgebühr (vorher in der Restmüllgebühr enthalten) auf eine einwohnerbezogene 50-prozentige Grundgebühr und eine mengenspezifische Arbeitsgebühr umgestellt. Als Einwohnermaßstab für die Grundgebühr wird bei der Kalkulation für das Jahr 2026 der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) ermittelte Bevölkerungsstand zum 31.12. des Vorvorjahres (2024) berücksichtigt (Stand zum 31.12.2024: 393.784 Einwohner; Neuberechnung des IT NRW auf Basis des Zensus 2022).

Für das Jahr 2026 ist eine leichte Erhöhung der Tonnage um 238 t auf dann insgesamt 22.473 t zu erwarten.

Gebührenüber- bzw. Gebührenunterdeckungen können nur über die mengenspezifische Arbeitsgebühr ausgeglichen werden. Für das Jahr 2026 wird mit Kosten i.H.v. 4.475.059,00 € kalkuliert (+409 T€ im Vergleich zum Jahr 2025). Hier wird mit gestiegenen Kosten aufgrund der CO₂-Abgabe nach BEHG, die fast ein Drittel des Sperrmülls betrifft (wird in die MVA Hamm verbracht), gerechnet, sowie mit Index-Preissteigerungen der WAA Lünen und der MVA Hamm.

d) Umladung Restmüll

Die Umlade Nordkreis ist seit der Inbetriebnahme der neuen Sortieranlage in Lünen entfallen. Aufgrund der sich abzeichnenden Mengenentwicklung wird für das Jahr 2026 von einer Umlademenge von 21.998 t (-844 t) ausgegangen, die u.a. aus den südlichen Kreisgebieten stammen. Gegenüber dem Jahr 2025 sinken die Gesamtkosten für das Umladeentgelt um 10.479,00 € (-1,37 %) auf 757.096,00 €. Dies resultiert u.a. aus fortlaufend optimierter Logistik und Anlieferung. Das spezifische Umladeentgelt beträgt für 2026 34,42 €/t (2025: 33,60 €/t). Die Steigerung um 0,81 € je Tonne ist auf die gestiegenen Lohnkosten zurückzuführen.

e) Standort Zentraldeponie Fröndenberg

Gegenüber dem Jahr 2025 steigen die Kosten um 16.455,00 € auf rund 341.199,00 € (+5 %). Grund hierfür sind allgemein gestiegene Lohnkosten sowie eine erhöhte Pachtzahlung für den Eingangsbereich aufgrund eines vertraglich vereinbarten Inflationsausgleichs.

f) Verwaltungskosten Kreis Unna

Die in der Kalkulation für das Jahr 2026 angesetzten Verwaltungskosten betragen 409.328,00 € und steigen somit um rd. 4 % gegenüber dem Vorjahr (2025: 393.200 €) aufgrund von tariflichen Gehaltssteigerungen bzw. einer Beförderung. Sie beinhalten wie bisher die anteiligen Personalkosten der im Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft mit gebührenrelevanten Aufgaben befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Weiterhin wurden die im Rahmen der Budgetierung zugeteilten Sachkosten und – basierend auf dem KGST-Bericht 2025/2026 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ – die Verwaltungsgemeinkosten als prozentualer Zuschlagssatz auf die Personalkosten angesetzt. Dazu kommen bei dieser Kostenstelle die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten für den „Verband zur Sanierung auf Aufbereitung von Altlasten“. Seit dem Jahr 2013 betragen die dafür anfallenden Kosten lt. § 20 AAVG 0,06 € pro Einwohner und Jahr für das jeweilige Mitglied.

g) Vergärung/Kompostierung

Die Tonnage wird gegenüber dem laufenden Jahr beim Bioabfall mit 26.620 t um 380 t niedriger und beim Grünabfall mit 13.096 t um 96 Tonnen höher kalkuliert. Nach der Kostenkalkulation belaufen sich in diesem Bereich die Aufwendungen auf insgesamt 4.013.661,00 € (2025: 3.872.736,00 €) und erhöhen sich aufgrund der Indexierung des Betreibers und höherer Lohnkosten um rund 141 T€ (+3,64 %). Der Tonnagepreis erhöht sich auf 101,06 €/t. Bei der Aufteilung auf Kostenträger werden im Restmüllbereich Aufwendungen für die Siebreesteentsorgung weiterhin kalkulatorisch angesetzt.

h) Umschlag Bio- und Grünabfall Fröndenberg

Bei der Umladestation für den Südkreis in Fröndenberg-Ostbüren wird mit einer Verringerung der Tonnage um 520 t von 16.560 t im Jahr 2025 auf 16.040 t im Jahr 2026 geplant. Die für 2026 kalkulierte Menge setzt sich aus 14.500 t Bioabfall und 1.540 t Grünabfall zusammen. Durch die niedrigere Tonnage verringern sich die Gesamtkosten um 3.796,00 Euro auf insgesamt 472.406,00 €. Die Menge Grünabfall basiert weiterhin auf Optimierung des Umschlags der Abfalltransporte, u.a. Direktanlieferungen zur BKU Lünen. Der Tonnagepreis steigt durch Personalkosten-Indexierung um den Faktor 2,42 % von 28,76 € auf 29,45 €/t.

i) Schadstoffsammlung

Für das Jahr 2026 wird mobil und stationär mit einer Sammelmenge von insgesamt 501 t kalkuliert. Bei asbesthaltigen Baustoffen wird für 2026 weiterhin eine Tonnage von 165 t erwartet. Unter Zurechnung von allgemeinen Lohnkostensteigerungen werden Gesamtkosten i.H.v. 1.604.533,00 € kalkuliert (2025: 1.547.588,00 +3,68 %).

j) Abfallberatung

Auf Basis der von der GWA vorgenommenen Kostenkalkulation für das Jahr 2026 ergeben sich um 5,34 % gestiegene Abfallberatungskosten von 758.488,00 € (2025: 720.070,00 €). Den größten Block bilden dabei weiterhin die gestiegenen Personalkosten für die als individuelle Ansprechpartner und Umweltpädagogen zur Verfügung stehenden Abfallberater/innen.

k) Verwaltungsgebühr für die Altpapierverwertung

Die anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten werden mit einem Gebührensatz von 4,26 €/t bei einer erwarteten Papiermenge von 13.079 t für das Jahr 2026 kalkuliert. Der Gebührensatz steigt gegenüber dem Jahr 2025 um 0,30 €. Es handelt sich dabei um eine Kostenverschiebung der anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt. Grundlage der Verteilung sind die insgesamt zu entsorgenden Tonnagen im jeweiligen Kalkulationszeitraum.

Anlagen

1. 26. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998
2. Gebührenkalkulation 2026
3. Gesamtkosten- und Mengenentwicklung im Kreis Unna
4. Kalkulation der abfallwirtschaftlichen Gesamtkostenverteilung 2026